

**DEUTSCHER BUNDESTAG**  
Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
15. WP  
Ausschussdrucksache 15(15)228\*\*

**Öffentliche Anhörung am 8. März 2004**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD  
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts  
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

**Antworten des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraft-  
werke - BDW**

auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN und FDP

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
im Deutschen Bundestag

Herrn Dr. Ulrich von Weizsäcker, MdB

11011 Berlin  
Platz der Republik 1  
Dienstgebäude: Paul-Löbe-Allee 2,

10557 Berlin  
Fax: 030/227-37221  
eMail: [umweltausschuss@bundestag.de](mailto:umweltausschuss@bundestag.de)

Ruhpolding/München, 27.02.2004  
Ze/lr191047/Verb.BDW/EEG

**Anhörung am 8. März 2004  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der  
Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG) – Drs.15/2327**

**Beantwortung des Fragenkataloges der Fraktionen SPD, CDU/CSU,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
durch den Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke**

**Bezug: Schreiben des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-  
heit vom 30.Januar 2004**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker,  
sehr geehrte Frau Sarenio,  
sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Fragenkataloges, den wir nachstehend für den  
Bereich der Wasserkraft beantworten.  
Die Fragen in der o.g. Anhörung wird der Präsident des Bundesverbandes Deutscher  
Wasserkraftwerke Anton Zeller, der Unterzeichner dieses Schreibens, beantworten.  
Ferner wird als Besucher an der Veranstaltung Herr Manfred Lüttke, der Präsident der  
Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden Württemberg teilnehmen.  
Da die einzelnen Fachverbände nur die sie betreffenden Fragen beantwortet haben,  
werden vom Dachverband der Erneuerbaren Energien, dem Bundesverband Erneuerba-  
re Energien (BEE) die Antworten in einer Ausarbeitung zusammengefaßt.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Zeller  
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
Präsident des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke  
83324 Ruhpolding, Steinbachweg 34, Tel. 08663/9888, Fax 08663/300  
e-mail: [antonzeller@t-online.de](mailto:antonzeller@t-online.de)

**Hinweis:**

Rückmeldungen für den Bereich der Wasserkraft bitten wir an

Dipl.-Ing. Anton Zeller Regierungsbaumeister  
Präsident des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke  
83324 Ruhpolding, Steinbachweg 34; Tel. 08663/9888, Fax 08663/300,  
e-Mail: [antonzeller@t-online.de](mailto:antonzeller@t-online.de)

und an

die Geschäftsstelle des Verbandes in München:

Geschäftsführer Dr. Veit Welsch, Theresienstraße 29/II, 80333 München,  
Tel. 089/28 66 26-0; Fax 089/28 66 26 66,

e-mail: [verbaende.holzwirtschaft@real-net.de](mailto:verbaende.holzwirtschaft@real-net.de); Internet: [www.wasserkraft.org](http://www.wasserkraft.org)

**Anlage:**

Beantwortung der Fragen zur Anhörung im Umweltausschuss

**Antworten zur Wasserkraft des  
Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke vertreten**

**durch:**

BDW - Präsident Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
Anton Zeller

(Hinweis: Der Text der Antworten ist mit dem  
Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg,  
Herrn Manfred Lüttke, abgestimmt.

Von dortiger Seite kommt deshalb keine eigene Fragenbeantwortung)

zur

**Öffentlichen Anhörung am 8. März 2004  
des DEUTSCHEN BUNDESTAGES**

**Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

15. WP Ausschussdrucksache 15(15)204\*

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 15/2327 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Er-  
neuerbaren Energien im Strombereich (EEG)**

**Gliederung der Anhörung**

1. Zielsetzung des Gesetzes
- II. Windenergie
- III. Bioenergien
- IV. Wasserkraft
- V. Weitere Fragen, u.a.:a) Härtefallregelung/ Kosten; b) Netze und Regelenergie, etc.

**Fragenkatalog**

der Fraktionen SPD, CDU/CSU,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Inhalt**

**Fragen der Fraktion der SPD**

**Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Fragen der Fraktion der FDP**

Ir191047Verb.BDW/EEG

**Seite**

**3**

**7**

**12**

**15**

Antwort seitens der  
Wasserkraft  
auf die Fragen Nummer

**Fragen 8 - 21**

**Fragen 31 - 41**

**Fragen 15 - 20**

**keine Fragen**

## Fragen der Fraktion der SPD

Es werden nur die relevanten Fragen zur Wasserkraft beantwortet:

### zu IV. Wasserkraft

22. Verändert die Aufnahme der Formulierung „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ etwas an der bereits geltenden europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Gewässerschutz?

**Antwort:**

Durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie und das novellierte Wasserhaushaltsgesetz wurde die o.g. Formulierung fixiert.

Es ist daher nicht notwendig, diese Formulierung in das bewährte EEG aufzunehmen. Dies führt in der Verquickung mit der Mindestpreisvergütung zu weiteren unnötigen bürokratischen Hürden und Auslegungsfragen und stellt ein Ausbauhindernis dar. Die Verquickung der Mindestpreisvergütung mit ökologischen Komponenten ist wegen der ohnehin schon enormen Gesetzesdichte, welche die Wasserkraft regelt, als negativ und hinderlich einzustufen.

23. Welche konkreten Kostenrechnungen liegen der erstmaligen Aufnahme großer Wasserkraftwerke über 5 MW in das EEG zugrunde? Welche Lebensdauer- und Kostenprognosen liegen den Differenzierungen nach Anlagengröße zugrunde?

**Antwort:**

Durch die Hereinnahme der Wasserkraftwerke über 5 MW würde das Volumen des EEG gesprengt werden. Aus der Sicht des BDW soll keine Einbeziehung der Wasserkräfte über 5.000 kW erfolgen.

Es wird zwar einschränkend immer wieder von den Befürwortern betont, es handle sich um keine das EEG gefährdenden Größenordnungen. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Ein Einbezug der großen Wasserkraftwerke ist aus volumen- und mittelstandspolitischen Gründen nicht gerechtfertigt.

Die Wasserkraftwerke über 5.000 kW befinden sich überwiegend in Händen der großen EVU's, welche den Strom ihrer Wasserkrafttöchter zu guten Bedingungen über Grünstromangebote vermarkten können (z.B. e.ON AquaPower 8.-Euro pro Monat und 15,45 Cent pro kW). Bei aller Befürwortung auch der großen Wasserkraft, ist deshalb die Hereinnahme von Anlagen über 5.000 kW nicht erforderlich. Die Vergangenheit hat auch gezeigt, dass die Stromkonzerne wegen angeblich ausufernder Kosten des Erneuerbare Energien-Gesetzes gegen dieses opponiert haben und noch opponieren. Dies wird dann besonders bei Einbezug der Großwasserkraft wieder der Fall sein. Im Zusammenhang mit der Gegnerschaft der Stromkonzerne hinsichtlich des EEG's ist auch noch auf die bedenklich hohen Strompreisaufschläge der EVU's hinzuweisen. So werden die Mehrkosten infolge der EEG-Einspeisungen mit zu hohen Werten auf die allgemeinen Strompreise aufgeschlagen, indem offensichtlich nicht die eigentlichen Mehrkosten sondern die Gesamtkosten aufgeschlagen werden. Die Aufschläge sind daher nahezu um 100 % überhöht.

24. Welche Wasserkraftanlagen über 5 MW können theoretisch unter diese Förderung fallen? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

**Antwort:**

Bereits im ersten Schritt des Einbezuges der großen Wasserkraftwerke von 5 MW bis 150 MW würde sich eine Steigerung des Einspeisevolumens von mehreren Milliarden Kilowattstunden ergeben bei steigender Tendenz. Dabei ist zu beachten, dass viele große Wasserkraftwerke in vergangener Zeit auf Verschleiß gefahren wurden und einer Modernisierung bedürfen.

So sind entsprechende Mehrkosten in vielstelliger Millionenhöhe für das EEG zu erwarten, die von den großen Konzernen über ihre Grünstromangebote selbst getragen werden könnten.

25. Welche Modernisierungen und Erweiterungen sind bereits bekannt? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

**Antwort:**

Als Beispiel dafür kann zuvorderst das Wasserkraftwerk Neu-Rheinfelden (BAWÜ) genannt werden, Die Leistung der Anlage soll künftig statt 25,7 MW 116 MW betragen. Es ist damit eine Steigerung der jährlichen Stromproduktion von rund 185 Mio. kWh auf 565 Mio kWh gegeben.

Weitere Beispiele aus Baden-Württemberg:

Damit ergeben sich beispielsweise überschlägig allein im Bereich der folgenden Rheinkraftwerke folgende Ausbaupotentiale:

Wasserkraftwerk Neu-Rheinfelden	400 Mio. kWh
Rheinkraftwerk Iffezheim	100 Mio. kWh
Rheinkraftwerk Albbruck – Dogern	80 Mio. kWh
Rheinkraftwerk Reckingen	40 Mio. kWh
RWF Murgwerk	8 Mio. kWh

Als weiteres Beispiel 11 Grenzkraftwerke am Hochrhein:

Kraftwerk	derzeitige Erzeugung	erbaut
Schaffhausen	168 Mio. kWh	1964
Rheinau	237 Mio. kWh	1957
Eglisau	234 Mio. kWh	1920
Reckingen	234 Mio. kWh	1941
Albbruck-Dogern	583 Mio. kWh	1933
Laufenburg	630 Mio. kWh	1914
Säckingen	492 Mio. kWh	1966
Ryburg-Schwörstadt	760 Mio. kWh	1931
Rheinfelden (alt)	185 Mio. kWh	1898
Augst-Wyhlen	410 Mio. kWh	1912
Birsfelden	534 Mio. kWh	1955

### Situation und Beispiele aus Bayern:

Auch im wasserkraftreichen Bayern sieht die Situation ähnlich wie im Nachbarland Baden-Württemberg aus.

In Bayern werden rd. 14,5 Mrd. kWh pro Jahr aus der Wasserkraft erzeugt.

Rund 4.400 Anlagen weisen eine Leistung von 1 – 5.000 kW

bei einer Jahresarbeit von 2,7 Mrd. kWh,

rund 120 Anlagen weisen Leistungen von über 5.000 kW

bei einer Jahresarbeit von 11,8 Mrd. kWh

	Summe	14,5 Mrd. kWh
--	-------	---------------

auf.

Ein Zubau von rd. 3 – 5 Milliarden Kilowattstunden jährlich ist bereits mittelfristig bei den entsprechenden Rahmenbedingungen möglich. Dies besonders durch Modernisierungen und Erneuerungen der bestehenden Anlagen. Neben den kleinen Anlagen bedürfen auch die großen Anlagen, wie z.B. an den Hauptflüssen Donau, Inn, Isar und Main und ihren Zubringern, in den überwiegenden Fällen einer Modernisierung. Auch Neubauten und komplette Erneuerungen von bestehenden Anlagen sind notwendig.

Diese Anlagen würden dann ebenfalls unter das neue EEG fallen und das Volumen entsprechend erhöhen.

Wie vorstehend erläutert, kommen besonders in den wasserkraftreichen Ländern Baden-Württemberg und Bayern viele jahrzehntealte Wasserkraftwerke in die Jahre der notwendigen Modernisierungen und Erneuerungen und es ist bei dem o.g. Beispiel ersichtlich, um welche Einspeisevolumen es dabei geht.

Der Großteil der großen Wasserkraftwerke hat einen erheblichen Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf (Repowering).

Es ist durchaus positiv zu bewerten, wenn diese wichtigen erneuerbaren Energien aus den großen Wasserkraftwerken erschlossen werden. Nur ist das EEG nicht das geeignete Instrument dafür, dieses Potential nutzbar zu machen (vgl. auch Frage 23 (SPD)).

Die Sanierung dieser Kraftwerke ist kein Fall für das EEG.

### 26. Wie beurteilen Sie die ökologischen Auswirkungen der Kleinwasserkraft?

#### **Antwort:**

Es gibt keine gravierenden negativen Auswirkungen. Es wird dabei auf die Studie von Prof. Dr. W. Ripl zur ökologischen Bewertung von kleinen Wasserkraftwerken verwiesen.

Generell gilt, dass, je kleiner die Wasserkraftwerke sind, umso geringer sind die Eingriffe in die Umwelt. Im Gegensatz zu den Millionen an Querbauwerken des staatlichen Wasserbaus wurden in viel größerer Anzahl bei den Tausenden Wehren der Wasserkraftwerke die Längsdurchgängigkeit der Gewässer durch Aufstiegshilfen für Gewässerorganismen (Fischtreppe) erreicht. Die Längsdurchgängigkeit der Gewässer wird von ihrer Wirkungsweise überschätzt, die Querdurchgängigkeit, hinein in die Wiesen- und Laichbäche, würde ökologisch viel mehr bringen, wie die Untersuchungen von Prinz/Lüttke zeigen.

Die des öfteren zu hörende Behauptung, dass insbesondere kleine Anlagen den ökologischen Zustand der Fließgewässer erheblich stören, ist nicht zutreffend.

Es wird damit zu Unrecht unterstellt, dass kleine Anlagen umweltschädlich, große Anlagen aber umweltfreundlich seien.

Diese Fehlbehauptung ist durch nichts zu rechtfertigen.

Zumeist wird für die Schädlichkeit als Argument das Main- Wasserkraftwerk

Dettelbach benannt. Es handelt sich hierbei aber um ein Großwasserkraftwerk.

Die Kleinwasserkraft im übrigen allein an der CO<sub>2</sub> Einsparung mit der großen Wasserkraft zu vergleichen, geht ohnehin wegen der vielfältigen sonstigen Vorteile der kleinen Anlagen in die falsche Richtung.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, haben die Anlagen der Wasserkraft besonders bei den Hochwasser- und Dürrekatastrophen eine segensreiche Wirkung entfaltet. In vielen nicht wasserkraftgenutzten Strecken kam es wegen des ungebremsen Wasserabflusses ohne Wehre zur Austrocknung der Gewässerläufe.

Gäbe es weniger Wasserkraftanlagen, so gäbe es auch weniger Fische und Gewässerorganismen. Dieser Tatbestand ist belegt und durch vorliegende Untersuchungen unstreitig.

Bei den ökologischen Gesichtspunkten ist im ideologisch besetzten Spannungsfeld zwischen der Kulturlandschaft und der Urlandschaft festzustellen:

- 1.) Die Kulturlandschaft wurde über Jahrtausende mühsam von Menschenhand geschaffen, um die Unbill der Natur zu mildern. Wasserkraftwerke, welche natürliche Energie erzeugen, sind Teile dieser Kulturlandschaft. Ihre Beseitigung würde einen großen Schaden für diese bedeuten. Nur ein sensibler Weiterbau an dieser Landschaft ist zielführend. Idealisierte Bilder von unberührten Flusslandschaften entsprechen nicht der Wirklichkeit, denn die Wasserkraft ist in der Regel in Siedlungsbereichen oder in deren Nähe angeordnet, da die Menschen an den Orten der Energie bauten. Dort können keine Urlandschaften mehr entstehen.  
Wer Urlandschaften will, muß den Menschen beseitigen!
- 2.) Ziele, die von Menschenhand geschaffenen Kulturlandschaften in eine menschenwidrige Urlandschaft zurückzuverwandeln, sind abwegig. Es würden erhebliche negative Eingriffe damit verbunden sein, bis hin zur Vernichtung von neu entstandenen Biotopen.
- 3.) Wasserkraftanlagen sind aufgrund ihrer jahrhundertealten Nutzung wertvolle Teile der Kulturlandschaft. Die Erhaltung der Wasserkraftwerke ist auch ein wichtiger Aspekt der Technikgeschichte. Dies wird auch durch das Bundesnaturschutzgesetz in § 2 so bestätigt.
- 4.) Es werden Erholungsräume für den Menschen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Durch die angehobenen Wasserstände und die Mühlbäche der Wasserkraftwerke wird die gesamte Wasserfläche im Land erheblich gesteigert und die ökologisch wertvollen Land-Wasserzonen bzw. Uferbereiche vermehrt.  
Wie wertvoll die Anhebung des Wasserstandes und die Vermeidung eines schnellen Wasserabflusses durch Kulturwehre ist, zeigt gerade der Dürresommer 2003.
- 5.) Kernfrage ist daher, welches Leitbild man den Flusslandschaften zugrunde legen möchte, ob eiszeitlich, mittelalterlich, aus dem 19. Jh., oder eine von Menschen geprägte Kulturlandschaft. Der Begriff „naturnaher Zustand“ stellt eine Fiktion dar, da niemand sagen kann, wie ein „ursprünglicher Zustand“ konkret im Einzelfall aussieht. An der Kulturlandschaft sensibel und ökologisch orientiert weiterzuarbeiten, ist eine wichtige Aufgabe der heutigen Zeit. Nicht die Rückkehr zu menschenabträglichen Urlandschaften, die aus einer einseitigen Natursicht heraus geboren ist, ohne den Menschen mit einzubeziehen, ist zielführend. Die Erhaltung von bestehenden



Urlandschaften ist dazu aber kein Widerspruch.

- 6.) Die überwiegende Zahl der Wasserkraftwerke befinden sich ohnehin in menschlichen Siedlungsbereichen oder Gewerbegebieten, zumal sich die Menschen seit jeher an Orten angesiedelt haben, an denen sie Energie gewinnen konnten.

## Fragen der Fraktion der CDU/CSU

### zu 1. Zielsetzung des Gesetzes

1. Wie wird das EEG-Vergütungssystem insgesamt bewertet?

**Antwort:**

Das StrEG und das EEG haben weltweit Maßstäbe gesetzt und es hat sich hervorragend bewährt. Die Vergütungshöhen sind jedoch noch zu gering. Es ist damit gerade noch die Aufrechterhaltung des Betriebes der Anlagen möglich. Insbesondere im Bereich der Kleinen Wasserkraftwerke ist aufgrund der gestiegenen Umweltauflagen und der Zunahme der Dürre- und Hochwasserereignisse eine Anhebung der Mindestpreise angebracht (vgl. hierzu auch Frage 49). Für Neubauten, Reaktivierungen und größere Modernisierungen sind Investitionszuschüsse erforderlich.

Die EEG-Novelle verändert das weltweit anerkannte frühere StrEG und das EEG durch komplettes Umstricken in seiner Substanz. Das Rad braucht nicht neu erfunden zu werden. Bei der Wasserkraft sollte es daher bei den bisherigen Formulierungen bleiben.

### zu IV. Wasserkraft

42. Wie werden Kleine und Große Wasserkraft hinsichtlich ihrer Effizienz und ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet?

**Antwort:**

Die Effizienz aller Wasserkraftwerksgrößenordnungen ist im Reigen der Erneuerbaren Energien am höchsten einzustufen, da Wasser eine hohe Energiedichte (hohes spezifisches Gewicht) aufweist und durch den verstedigenden Wasserkreislauf die Energie des Wassers rund um die Uhr vorhanden ist.

Es wird dadurch wertvolle Grundlast, die energietechnisch besonders wichtig ist, bereitgestellt. Die Wasserkraft ist unter den geschätzten erneuerbaren Energien die berechenbarste Größe. Die Vollaststunden bei Wasserkraftwerken liegen bei 4.000 – 6.000 Stunden.

Vergleichsweise liegen sie beim Wind bei rd. 2.000 Stunden und bei der Photovoltaik bei gut 1.000 Stunden. Dies ist keine Kritik an diesen Energien.

Die Wasserkraft weist den höchsten Erntefaktor unter den Energien auf.

Wasserkraftanlagen haben die größte Nutzungsdauer, wobei die mittlere Abschreibungsfrist bei rd. 50 Jahre liegt. Die Lebenserwartung liegt bei 50 – 100 Jahre bei entsprechenden kontinuierlichen Unterhalts- und Generalsanierungsarbeiten.

Aus den Anlagen bis 5 MW stammen mit gut 5 Milliarden kWh/Jahr Einspeisung ins öffentliche (ohne Kraftkopplung und Eigenverbrauch) in etwa ein Viertel des gesamten Wasserkraftstromes.

Hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen gilt: „Je kleiner die Werke, umso geringer die Eingriffe und ökologischen Auswirkungen“.

Die Behauptung, kleine Wasserkraftwerke würden hinsichtlich ihrer Effizienz einen größeren Eingriff erfordern als große Wasserkraftwerke ist nicht zutreffend und schlicht falsch.

Bereits ein Kleinwasserkraftwerk mittlerer Größe erzeugt mehr Energie als die weltweit größten Photovoltaikanlagen, dies wegen der hohen Dichte des Wassers.  
Die Kleinen gegen die Großen auszuspielen, ist nicht zielführend.

Auf die ökologischen Ausführungen in der Antwort zu Frage 26 wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

43. Welcher Stellenwert wird der hohen Stetigkeit der Wasserkraft bei der Stromproduktion im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien beigemessen?

**Antwort:**

Durch den o.g. verstetigenden Wasserkreislauf ist die Energie des Wassers rund um die Uhr vorhanden. Es wird dadurch bei allen Wasserkraftwerken energietechnisch wertvolle Grundlast bereitgestellt. Die Wasserkraft ist unter den geschätzten erneuerbaren Energien die berechenbarste Größe.

Die Vollaststunden bei Wasserkraftwerken liegen bei 4.000 – 6.000 Stunden.

Vergleichsweise liegen sie beim Wind bei rd. 2.000 Stunden und bei der Photovoltaik bei gut 1.000 Stunden. Dies ist keine Kritik an diesen Energien.

Bei der Photovoltaik ist eine Stromerzeugung in der Nacht nicht möglich und die Windenergie kann bei Windflauten keinen Strom erzeugen. Dies ist nicht gegen diese Energien gerichtet, sondern soll zum Ausdruck bringen, dass ohne die Wasserkraft und die Biomasse kein vernünftiger erneuerbarer Energiemix aufgebaut werden kann.

Es kann auch die Energie der Wind- und Photovoltaikanlagen sogar in Speicherwasserkraftwerken bevorratet werden.

44. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung bewertet?

**Antwort:**

Durch die Hereinnahme der Wasserkraftwerke über 5 MW würde das Volumen des EEG gesprengt werden. Aus der Sicht des BDW soll keine Einbeziehung der Wasserkräfte über 5.000 kW erfolgen.

Es wird auf die ausführliche Antwort der Frage 23 (SPD) verwiesen.

45. Ist eine Realisierung der Vorhaben im Bereich Großer Wasserkraftanlagen bis zum 31.12.2012 möglich?

**Antwort:**

Angesichts der langen Genehmigungsvorlaufzeiten sind generell die genannten Zeitvorgaben zu kurz bemessen.

Dies gilt auch für die Termine, die bei der kleinen Wasserkraft genannt sind.

Das Zeitfenster ist daher generell um mindestens 10 – 20 Jahre zu vergrößern.

46. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent realisierbar?

**Antwort:**

Bei fast allen Wasserkraftanlagen (Ausnahme bei kürzlich fertiggestellten Neubauten) ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent möglich. Die durchschnittliche Größenordnung liegt eher bei einer Erhöhung um ein Drittel der Leistung bei den bestehenden Wasserkraftanlagen, die zumeist viele Jahrzehnte, sogar bis zu über 100 Jahre alt sind. Dies ist durch mehrere kombinierbare Faktoren möglich, wie beispielsweise durch

- a) Modernisierung und Wirkungsgradverbesserungen der technischen Einrichtungen
- Erneuerung der Turbinen,
  - verbesserte elektronische Steuerungen (Wasserstands- und Turbinenregelungen, Regelung der Rechenreinigungsanlagen, etc)
  - neue Generatoren,
  - Verbesserung im Bereich der Getriebe
  - Optimierungen der Rechenreinigungsanlagen
- b) Optimierung der Wassernutzung
- größere Fallhöhen durch Anhebung des Wasserstandes bzw. Optimierung des Gefälles im Bereich des Unterwassers,
  - Anpassung der Ausbauwassermengen (viele Wasserkraftwerke nutzen das mögliche Wasserdargebot zu gering),
  - Optimierungen der Mindestwassermengen, etc.
  - bauliche Verbesserungen (z.B. Optimierung der Zuströmungen, etc)

Im Schnitt kann von einer Erhöhung des Arbeitsvermögens von über 15 - 40 Prozent bei den bestehenden Wasserkraftwerken, besonders den kleinen Anlagen gerechnet werden, wenn die Rahmenbedingungen dafür stimmen.

Die genannten Verbesserungen im Bereich der Optimierung der Wassernutzung können z.T. auch gut für kompensierende Maßnahmen für ökologische Verbesserungen verwendet werden. Soll z.B. an einem auch flußbaulich notwendigen Wehr eine Fischtreppe zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit errichtet werden, so kann mit einer Mitfinanzierung der Wasserkraftwerksbetreiber gerechnet werden, wenn ihm Verbesserungen im Bereich der Stromerzeugung gewährt werden (Diese können zudem auch mit längeren Bewilligungsdauern gewährt werden). Sowohl die Allgemeinheit hat auch Vorteile durch eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien als auch durch die flußökologische Situationsverbesserung. Bei auf Jahrzehnten hin gesehenen leeren Staatskassen ist dies eine wichtige Perspektive zum Erreichen einer gewünschten verbesserten Gewässersituation.

Diese erreicht man leichter mit der Wasserkraft als gegen die Wasserkraft.

(Nicht durch Entzug des Grases und durch Schlagen bewegt man eine Kuh zur höheren Milcherzeugung (kWh), sondern indem man ihr das Futter (Wasser und Mindestvergütung) zum Leben lässt und sie gut behandelt (Rahmenbedingungen/adminstrative Verbesserungen Entbürokratisierung/ Genehmigungserleichterungen)

47. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bewertet?

**Antwort:**

Die Verquickung der Mindestpreisvergütung mit ökologischen Komponenten ist wegen der ohnehin schon enormen Gesetzesdichte, welche der Wasserkraft auferlegt ist, als äußerst negativ und für die Erreichung der Ausbauziele als hinderlich zu betrachten. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben führen zu einer noch größeren Bürokratie und führen offensichtlich gewollt dazu, daß kleinere Anlagen nicht mehr gebaut werden (Vergütungsentzug ab 2005)

48. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung des Förderzeitraums bei Anlagen bis 5 MW auf 20 Jahre und über 5 MW auf 15 Jahre bewertet?

**Antwort:**

Eine Begrenzung ist, wie bei der Wasserkraft bisher gehandhabt, generell kontraproduktiv. Die Mindestvergütung sollte erreichen, dass bestehende Wasserkraftwerke auf Dauer erhalten werden können.

Mit zunehmenden Betriebsjahren steigen die Kosten für den Unterhalt.

Bei einer Begrenzung der Vergütungsdauer, die zudem mit einer jährlichen

Reduzierung der Vergütung kombiniert ist, würden im Endeffekt diese Unterhaltsleistungen an den Gewässern (Ufer und Wehrerhalt) nicht mehr geleistet werden können und dem Steuerzahler zur Last fallen. Bei größeren Maschinenschäden und Verschleiß wäre auch eine Erneuerung bzw. Instandsetzung nicht mehr zu finanzieren und es käme zum Verfall der Anlagen.

Eine zeitliche Begrenzung der Vergütung würde zu einem neuen Wasserkraftsterben führen. Wegen der o.g. Beeinträchtigungen und Umweltauflagen sinken außerdem die Erträge Jahr für Jahr. Neue Kraftwerke haben gerade in den ersten Jahrzehnten ihres Betriebes einen besonders hohen Investitionsbedarf. Dieser unterliegt nicht wie bei der Windkraft oder der Photovoltaik einer fortlaufenden Degression, da es sich um eine ausgereifte Technik handelt.

Dies ist eine Besonderheit der Wasserkraft:

Die spezifischen Investitionskosten sinken nicht, sondern steigen durch Umweltauflagen (zunehmende Dürre- und Hochwasserereignisse kommen hinzu) ständig! Insbesondere, wie dargelegt, bei den zunehmenden ökologischen Forderungen (wie z.B. Restwasser, Wanderhilfen für Gewässerorganismen etc.).

Man rechnet etwa vier bis fünf Jahrzehnte, bis neue Wasserkraftwerke die roten Zahlen verlassen können.

Anschließend, wenn die große Schuldenlast getilgt ist, steigen aber bereits die Reparaturkosten und die Maßnahmen zur Bestandserhaltung.

Deshalb wurde zu Recht beim StrEG und EEG von gleichbleibenden Mindestbeträgen ausgegangen, da nur diese den langfristigen Bestand sichern. Die Abschreibungszeiten liegen für die einzelnen Anlagebestandteile zwischen

20 und 60 Jahren. Die Erlöse lassen in der Regel aber nicht zu, daß diese Abschreibungsfristen aus den Erträgen abgedeckt werden können. Auch die steuerrechtliche Vorgabe darf unter keinen Umständen außer Acht gelassen werden. Es sind auch aufgrund der hohen Personallöhne und gestiegenen Produktionskosten keine Reduzierungen der Bau- und Maschinenkosten gegeben, die eine Begrenzung des Vergütungszeitraumes rechtfertigen würden. Der saure Regen verursacht bei den Wasserkraftbauwerken erhebliche Schäden durch Korrosion des Stahlbeton.

49. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze bei der kleinen und Großen Wasserkraft bewertet?

**Antwort:**

Zunächst ist sicherzustellen, dass die Mindestpreisgleitung von 500 kW auf 5.000 kW bei Wasserkraftwerken wie bisher gehandhabt wird. Dies ist derzeit wegen sprachlicher Veränderungen des Gesetzestextes noch in Frage gestellt.

Der bisherige Satz, der im EEG verankert ist, lautete:

*„Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stromes des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung.....“*

Da in der EEG Novelle gewünscht ist, eine Formulierung für alle betroffenen erneuerbaren Energien zu finden, ist dies im §3 und §12 noch näher klarzustellen.

Es wird auf die ausführliche Begründung im Brief des BDW vom 15.2.2004 (Ir191055 Verb. BDW; EEG) an das BMU verwiesen.

Folgende ergänzende Formulierungen sollten berücksichtigt werden:

In § 3 Begriffsbestimmungen und § 12 sollen folgende ergänzende Formulierungen aufgenommen werden:

Ergänzung (kursiv, fett und groß hervorgehoben) der EEG Novelle in § 3 Begriffsbestimmungen Abs. (5):

*„Leistung einer Anlage ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ungeachtet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen ohne zeitliche Einschränkung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz technisch **in den einzelnen Monaten durchschnittlich** erbringen kann. Bei der Feststellung der für die Vergütungshöhe maßgebenden **mittleren Wirkleistung** bleibt die nur zur Reserve oder nur zur Erhöhung der Regelfähigkeit kurzzeitig genutzte Leistung unberücksichtigt“. **Die mittlere Wirkleistung errechnet sich aus der erbrachten monatlichen elektrischen Arbeit dividiert durch die jeweiligen Stunden des Monats.***

Ergänzung (kursiv, fett und groß hervorgehoben) der EEG Novelle in § 12 Abs. (2):

*„**Soweit die §§ 6 bis 11 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage unterschiedliche Mindestvergütungssätze festlegen, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig nach der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert** (z.B. bei der Wasserkraft 500 kW)“.*

Die Änderung des Leistungsbegriffes würde eine untragbare Minderung der Mindestvergütungen um die 10 Prozent nach sich ziehen.

Wir bitten Sie deshalb, die o.g. Ergänzung der EEG Novellierungsformulierungen zu unterstützen.

Aufgrund der gestiegenen Kosten und Beeinträchtigungen (Hochwasser, Dürre, Umweltauflagen etc.) ist eine Reduzierung der Mindestvergütungen nicht gerechtfertigt und auch nicht begründbar.

Vor diesem Hintergrund ist vielmehr eine Erhöhung der Mindestpreise erforderlich. Dies ist am Notwendigsten bei der Leistungsklasse bis 100 kW, wie wir sie mehrmals vorgetragen haben.

Wasserkraftwerke	1 kW – 50 kW	10,23 Cent/kWh (bisher 7,67 Cent/kWh)
Wasserkraftwerke	51 kW - 100 kW	9,10 Cent/kWh (bisher 7,67 Cent/kWh)
	ab 101 kW – 5.000 kW	wie bisher

Bei der Frage zur Großen Wasserkraft wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Antwort zur Frage 23 (SPD) verwiesen.

50. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Degressionsschritten bei der Kleinen Wasserkraft (Anlagen bis 5 MW) mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

**Antwort:**

Degression ist bei der Wasserkraft generell nicht gerechtfertigt, da es sich um eine ausgereifte Technik handelt, die keine weitere Kostenreduzierung erlaubt. Es wird im Einzelnen auf die Antwort zur Frage 22 (Bündnis 90/ Die Grünen) verwiesen.

Innovationen sind zwar auch bei der Wasserkraft noch möglich, diese führen aber nicht zur Kostensenkung. Es ist wegen der anderweitig gestiegenen und noch steigenden Kosten keine Degression möglich. Es ist das Gegenteil der Fall, denn durch die zusätzlichen Umweltauflagen und die zunehmenden Dürre- und Hochwasserereignisse ist eine Progression von mindestens 1- 2 Prozent der Vergütung notwendig, statt der Degression von einem Prozent.

Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass bei der Wasserkraft in den überwiegenden Fällen befristete Konzessionen vorliegen und die Konzessionserneuerung nach der heutigen Gesetzgebung mit einer Vielzahl von weiteren Auflagen verbunden wird, die in der Regel umfangreiche bauliche Veränderungen und Einschränkungen bei der Energieerzeugung nach sich ziehen (Stichwort: Durchgängigkeit, Mindestwasser, etc.)

Würde zusätzlich zu den mannigfaltigen Belastungen nunmehr auch noch eine Degression statt einer Progression eingeführt, so würde dies zu einem schleichenden Tod der Wasserkraft führen.

## Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Zu IV. Wasserkraft

21. Wie ist die Entwicklung im Bereich kleiner Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren zu kennzeichnen? Welches Potential steht hier zukünftig noch zur Verfügung?

**Antwort:**

Das Potential der Kleinen Wasserkraftwerke ist erheblich und deren Nutzung unverzichtbar. „Das Potential der Wasserkraft vermag noch 2 bis 3 Kernkraftwerke zu ersetzen, davon 55 % Kleine und Mittlere, 45 % in Großen Anlagen“ (Lüttke).

Das Verdoppelungsziel ist nur mit enormem Potential der Tausenden kleinen und mittleren, dezentralen und mittelständischen Wasserkraftwerke erreichbar. Die gewünschten Modernisierungsimpulse der EEG-Novelle werden aber leider durch überzogene fragwürdige neue Umwelt-Passagen des Gesetzes zunichte gemacht und paralyisiert, wie dies beispielsweise

- die Degression,
- die Begrenzung der Mindestvergütungsdauer,
- die verschlechterte Preisgleitung bei Anlagen von 500 – 5.000 kW,
- die unnötigen zusätzlichen ökologischen Auflagen, die zu Widersprüchen und weiteren Auslegungsschwierigkeiten führen werden, gegeben ist.

Die Einspeisung aus Kleinwasserkraftanlagen, die unter das StrEG/EEG fällt, hat überschlägig, seit in Kraft treten des StrEG, mehr als eine Verdoppelung erfahren. Rechnet man die seit 4/2000 hinzukommenden EVU-Anlagen bis 5.000 kW hinzu, so ergibt sich eine Verfünfachung der Einspeisemengen. Es handelt sich also überschlägig, je nach Rechnungsart, um einen Zuwachs von mehr als 100 Prozent (von 1 Mrd. kWh auf über 2 Mrd. kWh – ohne EVU-Anlagen) oder 500 Prozent (von 1 Mrd. kWh auf 5 Mrd. kWh – mit EVU-Anlagen).

Dabei sind die vorhandenen Potentiale im Bereich der Wasserkraft noch bei weitem nicht erschöpft. Es ist bekannt, dass in den letzten Jahrzehnten vor dem StrEG Zehntausende von Wasserkraftwerken wegen unzureichender Strompreise stillgelegt werden mussten. Viele dieser Anlagen können reaktiviert werden. Ein erhebliches Potential liegt noch in der Modernisierung, weitere Anlagen könnten an ohnehin vorhandenen, wasserbaulich notwendigen Staustufen errichtet und auch unzählig viele neue Anlagen könnten gebaut werden. Dies auch im Zusammenhang mit flussbaulich nötigen Maßnahmen.

Gerade die Wasserkraft ist es, die mit hoher Stetigkeit Strom zu liefern vermag und erst zu 2/3 genutzt ist.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Hauptgrund für den nicht noch größeren Zubau in der restriktiven Genehmigungspraxis der administrativen Ebene in den Bundesländern liegt. Der verlangsamte Zubau ist nicht ein Zeichen für ein geringes Wachstumspotential, sondern ein Ausfluss der überbordenden gesetzlichen Auflagen und der ablehnenden Genehmigungspraxis.

Die Potentiale sind bei weitem nicht erschöpft, wie das die Gegner zu Unrecht immer wieder behaupten.

#### Entwicklung und Potential der Wasserkraft in der Übersicht:

Anzahl der kleinen und mittleren Wasserkraftwerke in Deutschland:	rd. 7.500
Erzeugung der unter das EEG fallenden Anlagen bis 5.000 kW (wobei weitere 1 – 1,5 Mrd. kWh durch direkte Kraftkopplung und Eigenverbrauch hinzukommen)	über 5 Mrd. kWh
(Erzeugung Ende 1990 der unter das EEG fallenden Anlagen damit ergibt sich eine Steigerung von 500 Prozent von 1990 – 2003 (incl. EVU-Anl. ab 2000)	1 Mrd. kWh)
Zusätzliches Potential der kleinen und mittleren Anlagen	7,5 – 8 Mrd. kWh
Derzeitige Wasserkrafterzeugung pro Jahr	26 Mrd. kWh
Zusätzlich erzielbares Gesamtpotential (zu den 26 Mrd. kWh)	12 – 15 Mrd. kWh
(Schätzungen des Wasserkraftexperten Manfred Lüttke liegen bei	20 Mrd. kWh)
Mittelfristige Gesamterzeugung möglich	rd.40 (46)Mrd. kWh
Volkswirtschaftlicher Nutzen durch Vermeidung von Gesundheits-, Umwelt-, Gebäude- und Naturschäden (26 Mrd. kWh x 0,14 €/kWh =	3,6 Mrd. €) mindestens

22. Wie ist die Begrenzung der Vergütungsdauer und die eingeführte Degression im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes zu bewerten?

#### Antwort:

Die Degression in Verbindung mit der Vergütungsbeschränkung auf 2005 wird dazu führen, dass keine Wasserkraftwerke mehr gebaut werden können. Bereits heute sind die Vergütungen nur knapp ausreichend, um den Bestand der Wasserkraftwerke zu erhalten. Für den Naturschutz ist die Degression negativ zu bewerten, denn je geringer die Vergütung der Wasserkraftwerke ist, umso weniger können die Umweltkosten, wie z.B. Beteiligung an der Realisierung von Wanderhilfen für Gewässerorganismen (Fischtreppen), die ausreichende Abgabe von Mindestwasser, die Strukturierung von Gewässerläufen, etc. getragen werden.

Naturschutzaufgaben können von der Wasserkraft nur dann mit übernommen werden, wenn das Überleben der Anlagen gesichert ist und diese auch die Kosten bei einem Anteil für Wagnis und Gewinn erwirtschaften können.

23. Reichen die Vergütungen zur Realisierung der Potenziale der kleinen Wasserkraft an Standorten mit vorhandenen Wehranlagen aus?

**Antwort:**

Die Vergütungen für Neubauten und Reaktivierungen reichen nicht aus. Die damals schon beim StrEG zugesagten Investitionshilfen für alle über die Erhaltung der Anlagen hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere Neubauten, Reaktivierungen und Modernisierungen, wurden, wegen der knappen Staatskassen, nicht wie zugesagt gewährt. Infolge der Haushaltsmisere wird dies wohl auch in Zukunft nicht möglich sein. Es sollte deshalb eine auskömmliche Mindestvergütung gewährt werden damit neben der sauberen Energieerzeugung die hohen Umweltschutzauflagen erfüllt werden können. Restriktionen bei der Mindestvergütung, wie diese auch die Degression und die zeitliche Begrenzung der Vergütung darstellt, sind nicht nur Gift für die saubere Energieerzeugung, sondern auch für die Umwelt und die gewässerspezifischen ökologischen Anforderungen. Die traurigen Beispiele der aufgelassenen Mühlbäche in den neuen Bundesländern sprechen für sich. Diese auf Großstrukturen ausgerichtete Energiepolitik des realen Sozialismus soll sich nicht wiederholen.

Vorschlag des BDW zur Anpassung der Wasserkraft - Mindestpreise:

Vor diesem Hintergrund ist vielmehr eine Erhöhung der Mindestpreise erforderlich. Dies ist am Notwendigsten bei der Leistungsklasse bis 100 kW, wie wir sie mehrmals vorgetragen haben.

Wasserkraftwerke	1 kW - 50 kW	10,23 Cent/kWh (bisher 7,67 Cent/kWh)
Wasserkraftwerke	51 kW - 100 kW	9,10 Cent/kWh (bisher 7,67 Cent/kWh)
	ab 101 kW - 5.000 kW	wie bisher

24. Ist der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes im EEG ergänzend zur Genehmigungspraxis der Bundesländer erforderlich?

**Antwort:**

Nein, dies ist nicht erforderlich, da die länderspezifischen Dinge, wie Mindestwasser-Bestimmungen ohnehin nicht unterschritten werden dürfen und die ökologischen Komponenten durch die Wasserrahmenrichtlinie und das danach ausgerichtete Wasserhaushaltsgesetz in der Genehmigungspraxis umzusetzen sind.

25. Ist die vorgeschlagene Degression von der Wasserkraft zu realisieren?

**Antwort:**

Nicht realisierbar, wie in der Antwort von Frage 22 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) verdeutlicht wurde.

Die Preisdegression für neue Anlagen ab dem 1.1.2005 in Form einer Reduzierung der Vergütung um jährlich 1 % ist wegen der steigenden Belastungen und Beeinträchtigungen (Hochwasser, Dürre, Umweltauflagen etc.) und höheren Baukosten nicht gerechtfertigt und auch nicht begründbar.

Eine Reduzierung würde zu einem neuen Wasserkraftsterben führen.

Wegen der o.g. Beeinträchtigungen und Umweltauflagen sinken die Erträge ohnehin schon Jahr für Jahr. Neue Kraftwerke haben gerade in den ersten Jahrzehnten



ihres Betriebes einen besonders hohen Investitionsbedarf.

Dieser unterliegt nicht wie bei der Windkraft oder der Photovoltaik einer fortlaufenden Degression, da es sich um eine ausgereifte Technik handelt.

Dies ist eine Besonderheit der Wasserkraft:

Die spezifischen Investitionskosten sinken nicht, sondern steigen durch Umweltauflagen ständig! Insbesondere, wie dargelegt, bei den zunehmenden ökologischen Forderungen (wie z.B. Restwasser, Wanderhilfen für Gewässerorganismen etc.).

Man rechnet etwa vier bis fünf Jahrzehnte, bis neue Wasserkraftwerke die roten Zahlen verlassen können.

Anschließend, wenn die große Schuldenlast getilgt ist, steigen aber bereits die Reparaturkosten und die Maßnahmen zur Bestandserhaltung.

Deshalb wurde zurecht beim StrEG und EEG von gleichbleibenden Mindestbeträgen ausgegangen, da nur diese den langfristigen Bestand sichern. Die Abschreibungszeiten liegen für die einzelnen Anlagebestandteile zwischen 20 und 60 Jahren. Diese steuerrechtliche Vorgabe darf unter keinen Umständen außer Acht gelassen werden.

Es sind auch aufgrund der hohen Personallöhne und gestiegenen Produktionskosten keine Reduzierungen der Bau- und Maschinenkosten gegeben, die eine Mindestpreisdegression rechtfertigen würden.

26. Sehen Sie durch die jetzige Regelung einen Anreiz zur (ökologischen) Modernisierung von alten (kleinen) Wasserkraftanlagen?

**Antwort:**

Nein, das Gegenteil ist durch die Restriktionen gegeben.

27. Halten Sie die Regelung zur Einbeziehung der Großen Wasserkraft (Modernisierung) für sachgerecht?

**Antwort:**

Nein, siehe Antwort auf Frage 23 und 24 (SPD).

28. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15% realisierbar? Welchen Anteil der modernisierungsfähigen Anlagen entspricht dies? Welche weiteren Potenziale könnten durch eine Absenkung auf z.B. 10 % zusätzlich zu welchen Kosten für das EEG erzielt werden?

**Antwort:**

Siehe Antwort auf Frage 46 (CDU/CSU)

29. Wie ist die Wirtschaftlichkeit Großer Wasserkraftanlagen zukünftig im Zusammenhang mit der neuen Investitionsperiode im Kraftwerkspark zu bewerten?

**Antwort:**

Die Investitionen sind unter dem Gesichtspunkt der vermiedenen Kosten positiv zu bewerten. Es werden weder Rohstoffe vergeudet, noch die Umwelt verschmutzt.

Aufgrund der Umweltverschmutzung und der zur Neige gehenden Rohstoffe sollten Investitionen für künftige Kraftwerke nur noch im Bereich der erneuerbaren Energien getätigt werden.

Auch die Großwasserkraftwerke gehören dazu. Dies ist unabhängig vom Einbezug in das EEG zu sehen, wie dies bereits in Frage 23 (SPD) begründet wurde

---

# Fragen der Fraktion der FDP

## KEINE FRAGEN ZUR WASSERKRAFT

ausgearbeitet im Februar 2004 für den Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke:

Dipl.-Ing. Anton Zeller Regierungsbaumeister

### Rückfragen an den BDW:

Anton Zeller, Dipl.-Ing., Regierungsbaumeister  
Präsident des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke  
Steinbachweg 34, 83324 Ruhpolding  
Tel: 08663/9888; Fax: 08663/300; e-mail: antonzeller@t-online.de

oder

Geschäftsstelle München:  
Geschäftsführer Dr. Veit Welsch, Theresienstraße 29/II, 80333 München,  
Tel. 089/28 66 26-0; Fax 089/28 66 26 66,  
e-mail: [verbaende.holzwirtschaft@real-net.de](mailto:verbaende.holzwirtschaft@real-net.de); Internet: [www.wasserkraft.org](http://www.wasserkraft.org)